



WiGeP und WGP-Handreichung zum Thema

„Habitationsäquivalente Leistungen in Berufungsverfahren in den Disziplinen Produktentwicklung und Produktion“

– Informationen für Berufungskommissionen und Universitätsgremien –

Ausgangspunkt sind ähnliche Paragraphen aller Landesuniversitätsgesetze.

Beispielhaft für Baden-Württemberg: § 47 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 2 LHG/BW:

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

(...)

4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle

a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),

(...)

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(...)

Der § 47 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 2 LHG/BW fordert als eine von mehreren Einstellungsvoraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die „im Übrigen insbesondere (...) im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft (...)“ erbracht werden können. Hierbei sind wesentliche Aspekte:

- „im Übrigen“ verweist, dass neben der Habilitation, Juniorprofessur oder Dozentur auch andere wissenschaftliche Leistungen möglich sind, qualitativ der Habilitation gleichkommen
- Entscheidend: Qualität und Umfang habilitationsgleicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen
- Unterschiedliche Fächerkulturen sind zu berücksichtigen
- Habilitationsgleiche Leistungen vor allem für ingenieurwissenschaftliche Berufungsverfahren relevant
- Kriterien für die Gleichwertigkeit der im Kern einer Habilitationsschrift liegenden wissenschaftlichen Leistung:
 - Prägnanz der Aufbereitung vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen
 - Neuigkeit der gewonnenen Ergebnisse
 - Nutzbarmachung der gewonnenen Ergebnisse für die Entwicklung der Wissenschaft
 - Positive pädagogische Eignung (für Lehre)
 - Neuheit („Originalität“) der Forschungsergebnisse oder Methoden

Eine umfassendere juristische Einschätzung finden Sie in der Anlage.



IMPRESSUM

Autoren/innen	<u>WiGeP</u> : Prof. Dr.-Ing. Michael Abramovici, Prof. Dr.-Ing. Dr. hc Albert Albers, Prof. Dr.-Ing. Bernd Bertsche, Prof. Dr.-Ing. Hansgeorg Binz, Prof. Dr.-Ing. Jörg Wallaschek
Herausgeber	<u>WGP</u> : Prof. Dr.-Ing. Prof. h.c. Eberhard Abele, Prof. Dr.-Ing. Thomas Bauernhansl, Prof. Dr.-Ing. Berend Denkena, Prof. Dr.-Ing. Jürgen Fleischer, Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Schulze, Prof. Dr.-Ing. Michael F. Zäh Wissenschaftliche Gesellschaft für Produktentwicklung WiGeP e.V c/o Institut für Produktentwicklung und Gerätebau An der Universität 1, 30823 Garbsen www.wigep.de <u>Vorstand</u> : Prof. Dr.-Ing. Karsten Stahl, Prof. Dr.-Ing. Roland Lachmayer, Prof. Dr.-Ing. Dieter Krause, Prof. Dr.-Ing. Sven Matthiesen, Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack Wissenschaftliche Gesellschaft für Produktionstechnik c/o Werkzeugmaschinenlabor WZL der RWTH Aachen Campus-Boulevard 30, 52074 Aachen www.wgp.de <u>Vorstand</u> : Prof. Dr.-Ing. Christian Brecher, Prof. Dr.-Ing. Jens Peter Wulfsberg, Prof. Dr.-Ing. habil. Peter Nyhuis, Prof. Dr.-Ing. Berend Denkena, Prof. Dr.-Ing. Wolfram Volk, Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein

Dieses Positionspapier entstand im Rahmen der Arbeit der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Produktentwicklung WiGeP e.V (WiGeP). Es handelt sich hierbei um eine abgestimmte und von der Mitgliederversammlung freigegebene Meinung, Stellungnahme oder Position der WiGeP zu der dargestellten Thematik.

ANLAGE

Juristische Einschätzung

(veranlasst durch WiGeP-Geschäftsstelle, 05.03.2018)

Zu der aufgeworfenen Frage, was unter „habitationsgleichwertigen (oder habitationsgleichen/habitationsadäquaten/habitationsäquivalenten) Leistungen“ im Sinne des LHG zu verstehen ist, auch im Hinblick auf Erfindungen/Patente von Professurbewerbern, lässt sich Folgendes sagen:

1. Ausgangspunkt in der vorliegenden Frage ist § 47 Absatz 1 Nr. 4a in Verbindung mit Absatz 2 LHG/BW, wonach die vom Gesetz geforderten zusätzlichen wiss. Leistungen (als eine von mehreren Einstellungsvoraussetzungen) „im Übrigen insbesondere ... im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft ... erbracht“ werden. Mit der Formulierung „im Übrigen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass auch andere zusätzliche wiss. Leistungen als die Habilitation, Juniorprofessur oder Dozentur möglich sind, die qualitativ der Habilitation gleichkommen (vgl. EPPING, NHG, Kommentar, § 25 Anm. 25-27). SANDBERGER bemerkt hierzu im Kommentar „Landeshochschulgesetz BW“ (2015) in relativ knapper Form, dass die zusätzlichen wiss. Leistungen auch im alternativen Qualifizierungspfad der wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft in Frage kommen. Entscheidend seien in Qualität und Umfang habitationsgleiche wiss. Veröffentlichungen, wobei die jeweiligen Fächerkulturen zu berücksichtigen sind (§ 47 Anm. 2). Weitere Erläuterungen werden im Kommentar hierzu nicht gemacht.

2. Im Handbuch „Hochschulrecht“ (2017) von HARTMER/DETMER wird ausgeführt, dass die habitationsgleichen Leistungen vor allem für die „ingenieurwiss. Professorenaspiranten“ von Bedeutung sind (Seite 156, Anm. 54). Gleichwertig sollen die zusätzlichen wiss. Leistungen der Habilitation insoweit sein, als sie hinsichtlich der Prägnanz der Aufbereitung vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen und der Neuigkeit der gewonnenen Ergebnisse sowie deren Nutzbarmachung für die Entwicklung der Wissenschaft im Kern der in einer Habilitationsschrift liegenden wiss. Leistung entsprechen müssen (Seite 157, Anm. 55 unter Hinweis auf EPPING in HG-NRW 2015). Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass



gleichwertige wiss. Leistungen prinzipiell nur dann angenommen werden dürfen, wenn zusätzlich die für die Fachvertretung in der Lehre erforderliche pädagogische Eignung positiv festgestellt worden ist (Seite 157, Anm. 56).

3. Schon im HRG-Kommentar von DENNINGER/KEHLER (1984) wird erläutert, dass bei den gleichwertigen wiss. Leistungen der Gesetzgeber nicht wiss. Leistungen verlangt, die in ihrem Erscheinungsbild einer Habilitation gleichartig sind, insbesondere nicht die für Habilitationsschriften typische umfassende wiss. Bearbeitung einer breit angelegten Problemstellung. Gleichwertig sind insbesondere solche Leistungen, die hinsichtlich der Prägnanz der Aufbereitung vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen und der Neuigkeit der gewonnenen Ergebnisse sowie deren Nutzbarmachung für die Entwicklung der Wiss. dem Kern der in einer Habilitationsschrift liegenden wiss. Leistung entsprechen.

4. DALLINGER/DELLIAN merken im Kommentar zum HRG an (1978), dass die gleichwertigen wiss. Leistungen insgesamt gesehen die wiss. Erkenntnisse im betreffenden Wissenschaftsfach durch die Neuheit („Originalität“) der Forschungsergebnisse oder Methoden oder durch beides in mindestens gleichem Maß vorangebracht haben (§ 44 Anm. 6).

5. Zur Frage, ob und inwieweit Patente bzw. Erfindungen von Professurbewerbern als habilitationsgleiche Leistungen im dargestellten Sinn bewertet werden können, konnte ich in der Rechtsliteratur keine ausführlicheren Belege finden. Lediglich in dem als PDF angehängten Aufsatz von S. Greif, Patente als Instrumente zur Erfassung und Bewertung wiss. Leistungen (Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2003) finden sich auf Seite 116 einige Hinweise, dass HRK und BMBF Patente als habilitationsadäquate Leistungen sehen. In der dortigen Fußnote wird zudem ein Beitrag von Schaumann/BMBF mit dem Titel „Patente als Berufungsvoraussetzung für Professoren“ erwähnt (veröff. in den VHW-Mitteilungen 1996), den ich im Internet jedoch nicht finden konnte. Evtl. ist der Beitrag über Fernleihe zu bekommen.

Siegfried Greif war bis 2003 Psychologieprofessor an der Universität Osnabrück.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu Erfindungen/Patenten im Zusammenhang mit universitären Berufungsverfahren kann ich mangels Fundstellen ebenfalls nicht zitieren.

Im Ergebnis komme ich unter Berücksichtigung der angegebenen Stellen zu der Auffassung, dass Erfindungen/Patente als habilitationsadäquate Leistungen angesehen werden können, sofern sie materiell den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen an Habilitationen vergleichbar sind und in ihrer publizierten Form den im Fach üblichen Standards entsprechen. Vermutlich kann eine einzige („normale“) Erfindung in der Regel das Niveau einer Habilitation nicht erreichen, sodass mehrere Erfindungen nachgewiesen werden sollten, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentlich bedeutsame Erfindung (z.B. Aspirin, Braunsche Röhre, Zuse-Rechner, Diesel-Motor oder Wankel-Motor). In den letztgenannten Fällen käme auch die Anwendung von § 47 Absatz 4 LHG (sogen. „Genieklausel“) in Betracht.

6. Ob in einem Berufungsverfahren der Kandidat mit Habilitation oder der Kandidat mit habilitationsadäquaten Leistungen den ersten Rang belegt, wird letztlich immer von den konkreten Umstände des Einzelfalls abhängen. Rechtlich eindeutig ist jedenfalls, dass das LHG einem habilitierten Wissenschaftler keinen Vorrang vor einem habilitationsadäquaten Bewerber einräumt. Diese Frage wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Bestenauslese entschieden (vgl. EPPING, NHG, § 25 Anm. 27).